



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. September 2011

Mitwirkende	Dr. Christoph Sarasin (Vorsitz), Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Stefan Grieder und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	Herr und Frau X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007

(Zeitliche Grundlagen, Steuerperiode, § 40 Abs. 1 und 2
StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2007 im Schuldenverzeichnis 2007 Schuldzinsen in Gesamthöhe von CHF 106'707.00. Darunter befand sich eine zum Abzug begehrte Rechnung / Betriebs-Abrechnung des Betriebsamtes B / Aargau in Höhe von CHF 27'532.00 zu Gunsten der Konkurs gegangenen Gläubigerin „C AG“. Die Rekurrenten seien im Rahmen einer Nachbesserungsklage gegen diese Rechnung bereits gerichtlich beim Kantonsgericht Aargau vorgegangen. Das Gericht habe entschieden, dass die Rechnung von den Rekurrenten in vollem Umfang zu begleichen sei, da sie keine Mängelrüge erhoben hätten.

Mit Veranlagungsverfügung vom 8. Januar hat die Steuerverwaltung die geltend gemachte Rechnung des Betriebsamtes Suhr aufgerechnet, da kein Nachweis vorhanden gewesen sei. In der Folge hat die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen zu den kantonalen Steuern pro 2007 auf CHF 105'549.00 zum Satz von CHF 115'809.00 festgesetzt.

- B. Mit Schreiben vom 2. Februar haben die Rekurrenten gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache erhoben. Sie beantragten die Rechnung „C“ zum Abzug zuzulassen. Es wurden verschiedene Unterlagen eingereicht.

Mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache hinsichtlich der Rechnung „C AG“ ab, da aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich gewesen sei, dass die Rechnung per 2. Mai 2006 beglichen worden sei und die Zahlung somit nicht das vorliegend in Frage stehende Jahr 2007 betreffen würde.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. Juni 2009. Die Rekurrenten beantragen darin, die Rechnung „C AG“ in Höhe von 27'532.00 zum Abzug zuzulassen.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. August 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Juni 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2009 aufzuheben und die Betreibungs-Abrechnung „C AG“ in Höhe von CHF 27'532.00 zum Abzug zuzulassen.

b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung den geltend gemachten Schuldzinsenabzug zu Recht nicht berücksichtigt hat.

3. a) Laut § 40 Abs. 1 StG wird die Einkommenssteuer für jede Steuerperiode festgesetzt. Nach § 40 Abs. 2 StG gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode. Gemäss § 41 Abs. 1 StG bemisst sich das steuerbare Einkommen nach den Einkünften in der Steuerperiode.

b) Die Steuern auf dem Einkommen der natürlichen Personen sind vom Prinzip der Periodizität geprägt. Sie werden nicht nur in regelmässigen Abständen erhoben, vielmehr sind auch die Steuerberechnungsgrundlagen durch die Zeitperioden bestimmt. Die Steuer wird dabei vom Einkommen berechnet, das in einer bestimmten Zeitperiode erzielt worden ist. Daraus folgt, dass nur das in einer bestimmten Periode [...] erzielte Einkommen und die damit im Zusammenhang stehenden Abzüge steuerwirksam geltend gemacht werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.127/2001 vom 21. Dezember 2001).

4. a) Die Rekurrenten beantragen die Betreibungs-Abrechnung zu Gunsten der Gläubigerin „C AG“ in Höhe von 27'532.00 vollumfänglich zum Abzug zuzulassen. Zur Begründung machen sie zusammenfassend geltend, sie seien gegen die Rechnung von „C AG“ gerichtlich beim Kantonsgericht Aargau vorgegangen. Das Gericht habe entschieden, dass die Rechnung in vollem Umfang zu begleichen sei, da die Rekurrenten keine Mängelrüge erhoben hätten. Die Rekurrenten seien in der Folge

gezwungen gewesen, sämtliche Mängel an der Liegenschaft in D selber zu beheben. Der Firma „C AG“ hätten keine Forderungen gestellt werden können, da sie Konkurs gegangen sei. Es könne nicht sein, dass die Rekurrenten die Mietzinseinnahmen versteuern müssten, einen Verlust hingegen selber zu tragen hätten und vom Einkommen nicht abziehen könnten.

b) Hinsichtlich der von den Rekurrenten zum Abzug begehrten Rechnung der „C AG“ muss zunächst festgestellt werden, dass die Rekurrenten dem Betreibungsamt B / Aargau betreffend der Gläubigerin, „C AG“, Schulden in Höhe von CHF 25'200.00 per 27. März 2006 und von CHF 2'126.70 per 2. Mai 2006 bezahlt haben. Rechnungen, die im Jahre 2006 beglichen wurden, können nicht in der vorliegend zu beurteilenden Steuerperiode 2007 abgezogen werden, da dies die Verletzung des Periodizitätsprinzips bedeuten würde. Die Steuerverwaltung hat demnach den Abzug der Rechnung zu Recht nicht zugelassen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

c) Somit kann auch die Frage, ob es sich beim der zum Abzug begehrte Betriebsabrechnung um Schulden bzw. Schuldzinsen oder um mit der Rekurshebung sinngemäss geltend gemachte Liegenschaftsunterhaltskosten handelt, offen bleiben.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Prinzips der Periodizität die im Jahre 2006 beglichenen Rechnungen nicht in der Steuerperiode 2007 abgezogen werden können und der Rekurs demnach abzuweisen ist.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.